

Thüringer Verordnung
über außerordentliche Sondermaßnahmen
zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2
(Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung
-ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-)
Vom 31. Oktober 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) und § 7 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und

aufgrund des § 32 Satz 1 IfSG und § 7 Abs. 2 ThürIfSGZustVO verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

ThÃ¼ringer Verordnung Ã¼ber auÃ?erordentliche SondermaÃ?nahmen zur EindÃ¤mmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 & FAQ

Description

Download der Dokumente:

- ThÃ¼ringer Verordnung Ã¼ber auÃ?erordentliche SondermaÃ?nahmen zur EindÃ¤mmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThÃ¼ringer SARS-CoV-2-SondereindÃ¤mmungsmaÃ?nahmenverordnung -ThÃ¼rSARS-CoV-2-SonderEindmaÃ?nV0-) Vom 31. Oktober 2020 (PDF)
- FAQ â?? Original (PDF) / ErlÃ¤uterung

FAQ

Inkrafttreten der Verordnung

Wann tritt die neue Verordnung in Kraft?

Die SondereindÃ¤mmungsmaÃ?nahmenverordnung soll am 02.11.2020 00:00 in Kraft treten mit GÃ¼ltigkeit bis 30.11.2020. Die bestehende Zweite ThÃ¼ringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung gilt weiter, jedoch haben die Bestimmungen der SondereindÃ¤mmungsmaÃ?nahmenverordnung fÃ¼r die Geltungsdauer Vorrang.

KontaktbeschrÃ¤nkungen

Welche KontaktbeschrÃ¤nkungen gelten im Ã¶ffentlichen Raum?

Der Aufenthalt in der Ã?ffentlichkeit ist mit AngehÃ¶rigen des eigenen Haushalts und den AngehÃ¶rigen eines weiteren Haushalts mit insgesamt hÃ¶chstens zehn Personen gestattet.

Welche Ausnahmen gibt es hier?

Diese BeschrÃ¤nkungen gelten nicht fÃ¼r:

- ZusammenkÃ¼nfte, Veranstaltungen und Sitzungen nach Â§ 8 der Zweiten ThÃ¼ringer Verordnung Ã¼ber grundlegende Infektionsschutzregeln zur EindÃ¤mmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2,
- berufliche und amtliche TÃ¤tigkeiten sowie die erforderliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher FlÃ¤chen einschlieÃ?lich erforderlicher JagdausÃ¼bung,
- Aufenthalte im Ã¶ffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien,
- fÃ¼r die Benutzung des Ã¶ffentlichen Personenverkehrs und von Kraftfahrzeugen,
- Beerdigungen und standesamtliche EheschlieÃ?ungen sowie
- Gruppen einer Einrichtung oder eines Angebotes nach Â§ 1 Abs. 1 Satz Nr. 1, 2 und 4 derThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Hotels und Gastronomie

Gibt es Ã?bergangsregelungen oder fÃ¤llt am 31.10. um 0:00 der Hammer, heiÃ?t, die (touristische) GÃ¤ste mÃ¼ssen raus?

Bereits aufgenommene GÃ¤ste mÃ¼ssen ihren Aufenthalt bis zum 5. November 2020, 12 Uhr beenden.

Wenn Hotels geÃ¶ffnet bleiben, weil sie viele GeschÃ¤ftsgÃ¤ste haben, stellt sich die Frage, ob dort auch Klausurtagungen stattfinden kÃ¶nnen. Ist dies mÃ¶glich und wenn ja mit wieviel Personen? Zweitens: Wird man die GÃ¤ste dann auch bewirten kÃ¶nnen?

Ja, entsprechend der Infektionsschutzbestimmungen der 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Die GÃ¤ste kÃ¶nnen bewirtet werden.

Wie ist mit den Tourist-Informationen zu verfahren?

Tourist-Informationen werden nicht geschlossen.

Bleiben Kantinen und Mensen geÃ¶ffnet?

Kantinen und Mensen sind fÃ¼r den nicht-Ã¶ffentlichen Betrieb von der SchlieÃ?ung von Gastronomiebetrieben ausgenommen.

Wie verhÃ¤lt es sich mit AutobahnraststÃ¤tten?

Auch die Nutzung von RaststÃ¤tten und Ã?bernachtungsangeboten an Autobahnen im Zusammenhang ausschlieÃ?lich beruflicher oder amtlicher TÃ¤tigkeit wird nicht untersagt. Gastronomische Bereiche dÃ¼rfen ausschlieÃ?lich den Ã?bernachtungsgÃ¤sten zur VerfÃ¼gung stehen.

Dienstleistungsbetriebe im Bereich der KÃ¶rperpflege

KÃ¶nnen die Kosmetik- und FuÃ?pflegebereiche geÃ¶ffnet bleiben, sofern es sich um â??medizinisch notwendige Behandlungenâ?? handelt?

Betriebe im Bereich der kÃ¶rpernahen Dienstleistungen werden nicht geschlossen.

Fitnessstudios

Wie wird mit zu erbringenden Leistungen umgegangen, die der medizinischen PrÃ¤vention und Rehabilitation dienen? DÃ¼rfen diese Leistungen wÃ¤hrend der allgemeinen SchlieÃ?ung der Fitnessstudios weiterhin erbracht werden?

Ausgenommen von der SchlieÃ?ung von Fitnessstudios und Ã¤hnlichen Einrichtungen sind medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation.

Messen

Sind alle Formen von Messen verboten?

Ausstellungen sind untersagt. Ausgenommen sind Messen im Sinne von Â§ 64 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) ohne Freizeitzwecke.

Schulen, KindertagesstÃ¤tten, Bildungseinrichtungen

Bleiben Schulen und KindergÃ¤rten geÃ¶ffnet?

Ja. Schulen und KindergÃ¤rten dÃ¼rfen geÃ¶ffnet bleiben.

Ist Sportunterricht weiterhin erlaubt?

Schulsport, schulischer Schwimmunterricht und weitere einrichtungsbezogene Sportangebote sind weiter zulÃ¤ssig. Die allgemeinen infektionsschutzrechtlichen BeschrÃ¤nkungen und MaÃ?gaben der Zweiten ThÃ¼ringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung und der ThÃ¼ringer SARS-CoV-2-KiJuSSp-VO bleiben unberÃ¼hrt.

Welche weiteren Bildungseinrichtungen dÃ¼rfen geÃ¶ffnet bleiben?

Zu den Schulen und KindergÃ¤rten zÃ¤hlen unabhÃ¤ngig von der Ã¶ffentlichen oder privaten TrÃ¤gerschaft insbesondere auch KindertagesstÃ¤tten, Gemeinschaftsschulen, Berufsschulen, Bildungszentren, Bibliotheken, BÃ¼chereien, Hochschulen, Fachhochschulen, Volkshochschulen und sonstige Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulungs- und Bildungseinrichtungen, auch soweit sie der Erwachsenenbildung oder der technischen oder inner- und auÃ?erbetrieblichen Aus- und Fortbildung dienen.

Welche besonderen SchutzmaÃ?nahmen sind hier zu treffen?

FÃ¼r diese Einrichtungen ordnet das zustÃ¤ndige Ministerium fÃ¼r Bildung, Jugend und Sport insbesondere aufgrund des Â§ 2 Abs. 2 der ThÃ¼ringer SARS-CoV-2-KiJuSSp-VO die weiteren, bei entsprechenden Infektionszahlen erforderlichen SchutzmaÃ?nahmen an oder verordnet die erforderlichen SchutzmaÃ?nahmen nach Â§ 7 Abs. 2 ThÃ¼rIfSGZustVO. Weitergehende Anordnungen und AllgemeinverfÃ¼gungen der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden nach Â§ 12 Abs. 1 Zweite ThÃ¼ringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung und nach Â§ 1 Abs. 4 ThÃ¼ringer SARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind im Einvernehmen mit dem Ministerium nach Satz 1 im Benehmen mit der obersten GesundheitsbehÃ¶rde zulÃ¤ssig.

KÃ¶nnen Museen weiter geÃ¶ffnet bleiben?

Museen, ausgenommen entgeltfreie bildungsbezogene Angebote, werden geschlossen.

WerkstÃ¤tten fÃ¼r Menschen mit Behinderungen

Wird es hier wieder Betretungsverbote oder sonstige EinschrÃ¤nkungen geben?

Die Verordnung wird keinerlei Betretungsverbote oder zusÃ¤tzliche EinschrÃ¤nkungen vorsehen. Davon unbenommen bleiben EinschrÃ¤nkungen durch die unteren GesundheitsbehÃ¶rden.

Politik, Parteien und Gremien

Was gilt fÃ¼r Fraktionssitzungen, kommunale Gremien, Vorstandssitzungen von Parteien, Versammlungen zur Aufstellung von Kandidaten etc.?

Es bleibt bei den bisherigen Regelungen nach Â§ 8 der Zweiten ThÃ¼ringer Verordnung Ã¼ber grundlegende Infektionsschutzregeln zur EindÃ¤mmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Weitere EinschrÃ¤nkungen sind nicht vorgesehen.

Feuerwehr und Hilfsorganisationen

KÃ¶nnen Kreisausbildungen (LehrgÃ¤nge mit gemischter Besetzung von FeuerwehrangehÃ¶rigen aus dem gesamten Kreis, organisiert vom BKS), Standortausbildungen der einzelnen Feuerwehren (Teilnehmer aus einer Feuerwehr), Dienste und Ausbildungen der einzelnen

Jugendfeuerwehren (Teilnehmer aus einer Feuerwehr bzw. Jugendfeuerwehr) als â??berufliche Weiterbildungenâ?? verstanden werden und somit erlaubt bleiben?

Ja.

Ist davon auszugehen, dass dies analog fÃ¼r die ehrenamtlichen Hilfsorganisationen in unserem ZustÃ¤ndigkeitsbereich gilt?

Ja.

KÃ¶nnen die Freiwilligen Feuerwehren im November Veranstaltungen wie zum Beispiel LehrgÃ¤nge oder Jahreshauptversammlungen durchfÃ¼hren, wenn Hygieneschutzkonzepte vorliegen und entsprechende MaÃ?nahmen eingehalten werden?

Ja.

Personalsituation

Kann die ThÃ¼ringer Vollzugs-DienstkrÃ¤fte-Verordnung zeitlich befristet ausgesetzt werden, um aus dem vorhandenen Bestand der BeschÃ¤ftigten vorÃ¼bergehend VollzugsdienstkrÃ¤fte, die den Anforderungen der vorgenannten Verordnung nicht erfÃ¼llen, bestellen zu kÃ¶nnen?

FÃ¼r eine zeitlich befristete AuÃ?erkraftsetzung der ThÃ¼ringer Vollzugs-DienstkrÃ¤fte-Verordnung (ThÃ¼rVollzDKrV) besteht keine gesetzliche Grundlage. Die Verwaltung ist nach rechtsstaatlichen GrundsÃ¤tzen nicht befugt, Verordnungen auÃ?er Vollzug zu setzen.

Eine entsprechende AuÃ?ervollzugsetzung ist auch im Rahmen des laufenden Verordnungsverfahrens fÃ¼r eine ThÃ¼ringer Verordnung Ã¼ber auÃ?erordentliche SondermaÃ?nahmen zur EindÃ¤mmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThÃ¼rSARS-CoV-2-SonderEindmaÃ?nVO) nicht mÃ¶glich. Die ThÃ¼rSARS-CoV-2-SonderEindmaÃ?nVO ergeht aufgrund des Infektionsschutzgesetzes. Diese (bundesgesetzliche) Grundlage ermÃ¤chtigt das ThÃ¼ringer Ministerium fÃ¼r Arbeit, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) als Verordnungsgeber nicht, die ThÃ¼rVollzDKrV zu Ã¤ndern, die aufgrund des Â§ 8 Abs. 2 des OrdnungsbehÃ¶rdengesetzes (OBG) ergangen ist.

AuÃ?erdem wÃ¤re eine bloÃ?e Rechtsverordnung wohl nicht geeignet, eine entsprechende AuÃ?erkraftsetzung der ThÃ¼rVollzDKrV zu regeln. Zum einen ist in Â§ 8 OBG eine entsprechende ErmÃ¤chtigung des Verordnungsgebers nicht vorgesehen. Zum anderen hat der Gesetzgeber in Â§ 8

OBG vorgegeben, dass die OrdnungsbehÃ¶rden zum Vollzug ihrer Aufgaben Vollzugs-DienstkrÃ¤fte zu bestellen haben und damit zu erkennen gegeben, wie der Vollzug der betreffenden Aufgaben nach dem OrdnungsbehÃ¶rdengesetz zu erfolgen hat.

Im Ã?brigen stellt sich die Frage, ob hier eine AuÃ?ervollzugsetzung der ThÃ¼rVollzDKrV Ã¼berhaupt zielfÃ¼hrend ist. Hintergrund Ihrer Anfrage ist offensichtlich der Vollzug infektionsschutzrechtlicher Regelungen. Diese sind von den GesundheitsbehÃ¶rden zu vollziehen. Eine originÃ¤re ZustÃ¤ndigkeit der allgemeinen OrdnungsbehÃ¶rden besteht dabei nicht. Allenfalls kÃ¶nnen diese zum einen im Rahmen der Amtshilfe nach den Â§Â§ 4 ff. des ThÃ¼ringer Verwaltungsverfahrensgesetzes tÃ¤tig werden, wobei die Amtshilfe auf EinzelfÃ¤lle beschrÃ¤nkt ist und nicht zu einer (schleichenden) ZustÃ¤ndigkeitsverlagerung fÃ¼hren darf. Zum anderen kÃ¶nnen die allgemeinen OrdnungsbehÃ¶rden in EilzustÃ¤ndigkeit auf Grundlage des OrdnungsbehÃ¶rdengesetzes tÃ¤tig werden. Dabei nehmen sie jedoch eigene Aufgaben nach dem OrdnungsbehÃ¶rdengesetz wahr und nicht solche nach dem Infektionsschutzrecht; sie haben folglich dabei auch nicht die Kompetenzen der GesundheitsbehÃ¶rden.

Es ist aber mÃ¶glich, dass im Landratsamt im Rahmen der Gesetze und der ggf. einschlÃ¤gigen arbeitsvertraglichen Regelungen Personal aus einem Bereich in einem anderen Bereich eingesetzt wird. Ob fÃ¼r den Einsatz von Personal im Infektionsschutzbereich besondere (gesetzliche) Voraussetzungen gelten, ist hier nicht bekannt. Ganz allgemein gilt, wenn fÃ¼r den Verwaltungsvollzug hoheitliche Befugnisse erforderlich sind, der grundsÃ¤tzliche Funktionsvorbehalt (Beamte) des Art. 33 Abs. 4 des Grundgesetzes, von dem in Ausnahme abgewichen werden kann (z.B. TarifbeschÃ¤ftigte). DarÃ¼ber hinaus gelten die Anforderungen der von Ihnen angesprochenen ThÃ¼rVollzDKrV nur fÃ¼r den Bereich des Vollzugs der Aufgaben der allgemeinen OrdnungsbehÃ¶rden nach Â§ 2 OBG sowie fÃ¼r die Ã?berwachung des ruhenden Verkehrs (Â§ 1 ThÃ¼rVollzDKrV). Diese Aufgaben betreffen aber gerade nicht den Vollzug infektionsschutzrechtlicher Bestimmungen. Daher steht die ThÃ¼rVollzDKrV als solche dem Einsatz von Personal im Gesundheitsbereich nicht entgegen.

Sport

Was gilt fÃ¼r den Amateur- und den Profisport?

Die Verordnung sieht in Â§ 6 Abs. 3 vor:

Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen Ã¶ffentlichen und nicht Ã¶ffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel auÃ?erhalb von Sportanlagen sind untersagt. Ausgenommen sind

1. der Individualsport ohne KÃ¶rperkontakt, insbesondere Reiten, Tennis, Golf, Leichtathletik, SchieÃ?sport und Radsport allein, zu zweit oder mit AngehÃ¶rigen des eigenen Haushalts und
2. der Sport- und Schwimmunterricht nach den Lehr-, Ausbildungs- und StudienplÃ¤nen.

Abweichend von Satz 1 ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb von Profisportvereinen sowie von olympischen und paralympischen Kaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes) und der Trainingsbetrieb der Sportgymnasien nach MaÃ?gabe der Infektionsschutzkonzepte erlaubt. Sportveranstaltungen mit Zuschauern sind untersagt. Abweichend von Â§ 49 Abs. 2 Satz 4 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind Profisportvereine im Sinne dieser Verordnung Vereine im Sinne des Vereinsrechts und aus Sportvereinen ausgegliederte Profi- oder Semiprofisportabteilungen, die als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind und am Lizenzspielbetrieb der 1. bis 3. Liga in einer Spielsportart im professionellen und semiprofessionellen Bereich teilnehmen.

Sportanlagen und Schwimmhallen kÃ¶nnen fÃ¼r den Unterricht nach den Lehr-, Ausbildungs- und StudienplÃ¤nen Ã¶ffnen.

Danke an Matthias Hey, fÃ¼r die Zuarbeit !

Date
21.11.2026
Date Created
31.10.2020